

18. VII. 1915

Semmel(Brot)bröjel gegen Brotmarken.

Die Statthalterei hat auf Grund eines ihr zur Kenntnis gelangten unrichtigen Beschlusses der Bäckergenossenschaft an die politischen Behörden einen Zirkularerlaß gerichtet, nach dem in der Folge Semmel, eigentlich Brotbröjel, nicht, wie die Bäckergenossenschaft es auslegte, gegen Einlösung von Mehl, sondern gegen Brotmarken zu verabfolgen sind. Kauft daher jemand beispielsweise ein halbes Kilogramm Semmelbröjel, so hat er nicht zehn Abschnitte der Brotkarte für je 50 Gramm Mehl, sondern deren sieben, lautend auf je 70 Gramm Brot, dafür abzugeben.